

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Marktzeuln

Der Markt Marktzeuln erlässt aufgrund
Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) ¹Der Markt Marktzeuln erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar zur Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) ¹Der Markt Marktzeuln erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät zum Gebrauch oder Verbrauch. ²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) ¹Die Höhe des Aufwands- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG, zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Marktzeuln vom 04.02.2015 außer Kraft.

Marktzeuln, den 06.10.2020

Markt Marktzeuln

Friedlein-Zech

Gregor Friedlein-Zech

Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Marktzeuln

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen einfachen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| a.) Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS | 7,36 € / je angefangener Kilometer |
| b.) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 4,14 € / je angefangener Kilometer |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| a.) Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS | 146,36 € / je Einsatzstunde |
| b.) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 84,45 € / je Einsatzstunde |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von **28,00 €** berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil dem Markt Marktzeuln Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls gemäß Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes nach Art. 10 BayFwG oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 16,40 €

erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 dieser Anlage wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die Gemeinden können Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten bei der Erfüllung von Aufgaben nach Art. 4 Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Satzung festlegen; Art. 2 und 8 des KAG gelten entsprechend. Bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 KAG ist eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Bei den Pauschalsätzen wurde ein gemeindlicher Anteil von 10% berücksichtigt.

Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2020

Gültig ab 01.11.2020